

Satzung des „Fachverband Strohballenbau Deutschland e.V.“

Präambel

Der Fachverband Strohballenbau Deutschland e.V. versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken der Ökologie, des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Fachverband Strohballenbau Deutschland e. V.“ mit der Abkürzung FASBA. Er hat seinen Sitz in Verden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zielsetzung des Vereins ist die Entlastung der Umwelt und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit durch die Förderung der Verwendung von Strohballen als Baustoff. Mit Hilfe von Öffentlichkeits-, Bildungs- und Beratungsarbeit soll die Allgemeinheit über die ökonomischen, gesundheitlichen und ökologischen Chancen des Strohballenbaus informiert werden, Interessierte und Fachleute sollen durch Schulungen in die Lage versetzt werden, die Strohballenbautechnik professionell anzuwenden.

Durch Forschung und Entwicklung soll die Verwendung des bisher brachliegenden Potentials von Getreidestroh als nachhaltiger, kostengünstiger, hochwärmedämmender Baustoff ausgeschöpft und weiterentwickelt werden. Die Verwendung von Strohballen als Baustoff in bauaufsichtlich anerkannten und fachgerechten Bauweisen soll in Deutschland unterstützt und verbreitet werden.

Alle Errungenschaften und Ergebnisse des FASBA, die bei der Arbeit an diesen Zielen anfallen, sollen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Tätigkeit seiner Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/ Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den in der Präambel selbst gegebenen Werten verpflichtet fühlt.

Die Aufnahme erfolgt schriftlich oder Online auf Antrag. Mit dem Antrag ist die Zustimmung bezüglich der in der Präambel verfassten Werte zu erklären. Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch Rückmeldung oder durch schlüssiges Handeln durch den Vorstand oder deren bevollmächtigte Vertretung.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse sollen auch schriftlich gefasst werden können. Dazu ist allen Mitgliedern eine ausführlich begründete Beschlussvorlage per E-Mail oder Post zuzuleiten. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens drei Wochen nach Versanddatum der Beschlussvorlage. Nicht oder zu spät eingegangene Stimmen werden als Enthaltung gewertet. Für dieses Verfahren ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 60 % erforderlich.

Mitglieder, die nicht in der Lage sind, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht muss zur Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt werden und über das Abstimmungsverhalten des Mitglieds Auskunft geben. Die Vollmacht erlischt, sobald die Beschlussvorlage geändert wird. Die Stimmrechtsübertragung ist für Sachbeschlüsse und Personalwahlen möglich. Ein Mitglied darf je Beschluss maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer unterschrieben.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes kann auch im Blockwahl- oder Mehrheitslistenwahlverfahren erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Telefonkonferenzen werden wie persönliche Treffen des Vorstandes behandelt. Der Vorstand darf Beschlüsse auch per Telefonkonferenz oder nach Abstimmung per E-Mail fassen.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mitglieder ohne E-Mail erhalten die Einladung per Post, Mitglieder mit E-Mail Adresse können die Einladung auf Antrag ebenfalls per Post bekommen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeiten in der Geschäftsführung eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Freundeskreis Ökodorf e.V.“ Dieser darf die übernommenen Gelder nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen/eine Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.